

Name:

KV-Nr.: 2058

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Kalender (I, II) sind beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Dr. Ute Goldstein
Fachanwältin für Strafrecht

Hochstr. 68 ♦ 53879 Euskirchen

Tel: 02251 / 69 45 99, Fax: 02251 / 69 45 90, büro@ra-goldstein.de

Datum: 26.01.2021

Zeichen: Str 212/20

1. Vermerk:

Am 29.12.2020 habe ich als Verteidigerin meines Mandanten, Herrn Marc Aslan, an der Hauptverhandlung in dem Strafverfahren vor dem Strafrichter am Amtsgericht Euskirchen (25 Ds 550 Js 1217/20 [254/20]) wegen Urkundenunterdrückung und falscher Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft teilgenommen. Der Mandant ist am Ende der Hauptverhandlung zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt worden. Mit eigenhändig unterschriebenem Schreiben vom 29.12.2020 habe ich dann auftragsgemäß gegen das Urteil fristwährend Revision eingelegt.

Das Hauptverhandlungsprotokoll (**Anlage 1**) und das Urteil (**Anlage 2**) sind mir heute gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden, das ich bereits unterschrieben und an das Amtsgericht Euskirchen zurückgefaxt habe. Es sollen nun in Vorbereitung eines Mandantengesprächs die Erfolgsaussichten der Revision geprüft werden.

Nach erster Durchsicht der Unterlagen dürfte zunächst die Anwendung des materiellen Rechts durch das Gericht zu hinterfragen sein. Insbesondere die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft hat mich überrascht. Die Vorsitzende hatte dies im Rahmen der mündlichen Mitteilung der Urteilsgründe damit begründet, mein Mandant habe den wahren Sachverhalt jederzeit gegenüber der Stadt Euskirchen offenbaren können und deswegen das Geschehen „planvoll lenkend in den Händen gehalten“. Im Übrigen sei sein Verhalten auch strafwürdig, denn er habe „die §§ 145d, 258 StGB umgehen wollen“.

Ferner sollte geprüft werden, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens hinsichtlich der Tat vom 07.05.2020 durch die Staatsanwaltschaft am 05.08.2020 mit Aussicht auf Erfolg mit der Revision geltend gemacht werden kann. Im Zuge einer Akteneinsicht habe ich eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen Verfügung gefertigt (**Anlage 3**).

2. Folgende Unterlagen zur Akte nehmen:

- Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 29.12.2020 (**Anlage 1**)
- Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Euskirchen vom 29.12.2020 (**Anlage 2**)
- Kopie des Vermerks von Staatsanwältin Makowski vom 05.08.2020 (**Anlage 3**)

3. Wv. sodann

Goldstein
 Dr. Goldstein
 Rechtsanwältin

zu 2. + 3. Akte.
 26/1/21 *Ra*

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten und ordnungsgemäß zur Gerichtsakte gereichten Verteidigervollmacht wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass das von Rechtsanwältin Dr. Goldstein unterzeichnete, formal ordnungsgemäße Revisionseinlegungsschreiben vom 29.12.2020 am 30.12.2020 beim Amtsgericht Euskirchen eingegangen ist.

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Euskirchen
– Strafrichter –

Eingegangen
26.01.2021
RA 'in Dr. Goldstein *fa*

AUSFERTIGUNG

Geschäfts-Nr.: 25 Ds 550 Js 1217/20 (254/20) Ort und Tag Euskirchen, den 29.12.2020

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Kehrmann

als Vorsitzende,

Staatsanwältin Makowski

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigter Friedrich

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Anlage 1

Strafsache

gegen

Marc Aslan, geb. am 06.01.1989 in Bonn,
wohnhaft Luxemburger Str. 22, 53881 Eus-
kirchen, verheiratet, deutsch, Bürokauf-
mann

wegen: Urkundenunterdrückung u.a.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.
Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der/die Angeklagte n

als Verteidiger in:

Rechtsanwältin Dr. Goldstein, Euskirchen

folgende Zeuge n und Sachverständige:

- 1) Siegfried Panzer
- 2) Alexander Bollheim
- 3) Irene Schmitt

Dauer der Hauptverhandlung

Von 9:00 bis 10:30

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewäh-
rungshelfer wurde von dem Inhalt der ge-
richtlichen Entscheidung fernmündlich un-
terrichtet am Es
wurde darauf hingewiesen, dass die Ent-
scheidung noch nicht rechtskräftig ist.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11
schriftlich bestätigt.

29.12.2020, Friedrich, JB

.....
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

~~Der/Die Zeuge n/Zeugin-nen und der /die Sachverständige n~~ wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge n/Zeugin-nen und der /die Sachverständige~~ entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 62 d.A.) sind richtig.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 16.09.2020 (Bl. 62 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss des Amtsgerichts Euskirchen vom 08.10.2020 (Bl. 65 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Euskirchen eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.

~~Der/Die Angeklagte n~~ wurde n darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte:

Was in der Anklageschrift steht, stimmt schon im Großen und Ganzen. Ich wollte aber niemandem schaden!

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Panzer, Bollheim und Schmitt wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen Panzer, Bollheim und Schmitt („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 21.12.2020 wurde auf Anordnung der Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Fahreignungsregisterauszug des Angeklagten vom 21.12.2020 wurde auf Anordnung der Vorsitzenden verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben; Beweisanträge wurden nicht gestellt; daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann ~~der/die~~ Angeklagte n - und ~~der/die~~ Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...]

~~Der/Die~~ Angeklagte - ~~Der/Die~~ Verteidiger in des/~~der~~ Angeklagten beantragte: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

~~Der/Die~~ Angeklagte n - ~~Der/Die~~ Verteidiger in - hatte n - das letzte Wort.

~~Der/Die~~ Angeklagte n wurde n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/~~ihre~~r Verteidigung anzuführen habe/hätten. Er/Sie erklärte n: „Ich habe nichts weiter zu sagen.“

Die Hauptverhandlung wurde um 10:05 Uhr unterbrochen. Um 10:20 Uhr wurde die Hauptverhandlung nach erneutem Aufruf in derselben Besetzung wie zuvor fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

**Im Namen des Volkes
Urteil**

Der Angeklagte ist schuldig der Urkundenunterdrückung und der falschen Verdächtigung.
Er wird deshalb zu einer

Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 55,00 Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 164 Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 53, 54 StGB.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass auf die Rechtsmittelbelehrung hin die Staatsanwaltschaft wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 29.12.2020

Kehrmann

ausgefertigt:

Friedrich, Justizbeschäftigter als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle



25 Ds 550 Js 1217/20 (254/20)

Ausfertigung



Amtsgericht Euskirchen
Im Namen des Volkes
Urteil

Anlage 2

In der Strafsache

gegen **Marc Aslan,**
 geb. am 06.01.1989 in Bonn,
 wohnhaft Luxemburger Str. 22, 53881 Euskirchen,
 verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, Bürokaufmann

wegen Urkundenunterdrückung u.a.

hat das Amtsgericht Euskirchen
 aufgrund der Hauptverhandlung vom 29.12.2020,
 an der teilgenommen haben: [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“) wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig der Urkundenunterdrückung und der falschen Verdächtigung.
 Er wird deshalb zu einer

Gesamtgeldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 55,00 Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 274 Abs. 1 Nr. 1, 164 Abs. 2, 25 Abs. 1 Var. 2, 53, 54 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen.

II.

Der Angeklagte war seit Juli 2019 als Auslieferungsfahrer im Transportunternehmen des Zeugen Panzer beschäftigt. Neben seiner Tätigkeit als Kraftfahrer wurde er wegen seiner Ausbildung als Bürokaufmann bei Bedarf auch für Bürotätigkeiten eingesetzt. Der Angeklagte hatte zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme beim Zeugen Panzer bereits sieben Punkte im Fahreignungsregister (FAER).

Fall 1 (Tat vom 09.01.2020): Am Abend des 26.11.2019 überschritt der Angeklagte als Führer eines Lastkraftwagens des Zeugen Panzer die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Euskirchen innerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h und wurde hierbei von einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage aufgenommen. Aufgrund der Urlaubsabwesenheit einer Kollegin war er in den Folgewochen aushilfsweise mit der Verwaltung des Postein- und -ausgangs des Zeugen Panzer betraut. Sachbearbeiterin der Ordnungswidrigkeit vom 26.11.2019 bei der zuständigen Bußgeldstelle der Stadt Euskirchen war die Zeugin Schmitt. Diese ermittelte zunächst den Zeugen Panzer als Halter und versandte formlos einen Anhörungsbogen an dessen Geschäftsanschrift, worauf keine Reaktion erfolgte. Ob der Anhörungsbogen bei dem Zeugen Panzer einging oder auf dem Postweg abhanden kam, konnte nicht geklärt werden. Am 07.01.2020 erließ die Zeugin Schmitt einen Bußgeldbescheid gegen den Zeugen Panzer. Dieser wurde am 09.01.2020 vom Zusteller dem Angeklagten als im Geschäftsraum des Zeugen Panzer angestellter Person übergeben. Der Angeklagte wusste, dass er die Ordnungswidrigkeit begangen hatte und dass der Zeuge Panzer Einspruch einlegen und ihn, den Angeklagten, als Fahrzeugführer gegenüber der Stadt Euskirchen benennen würde, sobald er von dem Bußgeldbescheid Kenntnis erlangen würde. Da der Angeklagte für diesen Fall (zutreffend) mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides gegen sich, der Eintragung eines weiteren Punktes im FAER und in der Folge dem Entzug seiner Fahrerlaubnis rechnete, nahm er den Bußgeldbescheid an sich und entzog ihn zunächst der Kenntnisnahme des Zeugen Panzer. Er handelte dabei in der Absicht, noch einige Wochen Zeit zu gewinnen. Sobald die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gegen ihn selbst wegen Verjährung unmöglich geworden wäre, wollte er den Bußgeldbescheid an den Zeugen Panzer übergeben und gegenüber diesem und auch der Stadt Euskirchen den wahren Sachverhalt offenbaren. Der Angeklagte vertraute dabei darauf, dass dem Zeugen Panzer durch dieses Verhalten keine Nachteile entstehen würden.

Fall 2 (Tat vom 07.05.2020): Am 20.04.2020 überschritt der Angeklagte bei einer privaten Fahrt mit dem auf ihn zugelassenen Pkw BMW 3 die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Euskirchen innerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h und wurde hierbei von einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage aufgenommen. Nach Erhalt des Anhörungsbogens bat er seinen damaligen Lebensgefährten, den Zeugen Bollheim, sich gegenüber der Stadt Euskirchen der Wahrheit zuwider als den verantwortlichen Fahrzeugführer zu bezeichnen und einen Bußgeldbescheid gegen sich ergehen zu lassen. Das Bußgeld wollte der Angeklagte begleichen. Der Angeklagte, der aus Angst um seine Fahrerlaubnis wegen der drohenden Eintragung eines Punktes im FAER handelte, wusste, dass es infolge der falschen Selbstbezeichnung auf jeden Fall zu einem Bußgeldverfahren gegen den Zeugen Bollheim kommen würde. Der Zeuge Bollheim war zunächst unwillig, die gewünschten falschen Angaben gegenüber der Bußgeldstelle zu machen, wurde aber vom Angeklagten über eine Woche hinweg bedrängt und schließlich am 07.05.2020 mit dem Versprechen der Zahlung einer „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 250,00 Euro überredet. Mit Schreiben vom 07.05.2020 gab der Zeuge Bollheim gegenüber der Zeugin Schmitt an, am 20.04.2020 mit dem Pkw BMW 3 des Angeklagten gefahren zu sein.

Die Zeugin Schmitt wurde angesichts des Schreibens vom 07.05.2020 misstrauisch und führte einen Abgleich des Fotos der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage vom 20.04.2020 mit den bei der Stadt Euskirchen hinterlegten Ausweisbildern durch. Am 18.05.2020 erließ sie einen Bußgeldbescheid gegen den Angeklagten wegen des Vorfalls vom 20.04.2020, der in der Folge bestandskräftig wurde, und erstattete am selben Tag Strafanzeige wegen der Tat vom 07.05.2020 bei der Staatsanwaltschaft Bonn.

Bereits am 14.05.2020 hatte sich der Angeklagte wie geplant dem Zeugen Panzer offenbart und diesem den Bußgeldbescheid vom 07.01.2020 ausgehändigt. Der Zeuge Panzer legte noch am gleichen Tag unter Mitteilung des wahren Sachverhalts Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein und beantragte unter Beifügung einer eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Am 04.06.2020 gewährte die Zeugin Schmitt dem Zeugen Panzer die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und hob den Bußgeldbescheid vom 07.01.2020 auf. Am selben Tag erstattete sie Strafanzeige gegen den Angeklagten wegen der Tat vom 09.01.2020 bei der Staatsanwaltschaft Bonn. Eine Sanktionierung des Angeklagten wegen der Ordnungswidrigkeit vom 26.11.2019 war wegen Verjährung nicht mehr möglich.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme – insbesondere aufgrund der Einlassung des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Panzer, Bollheim und Schmidt sowie aller sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände – steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich das Geschehen, wie es in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargelegt ist, ereignet hat. [...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung im Übrigen („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt wird, wie das Gericht auf der Grundlage der in die Hauptverhandlung eingeführten Beweismittel zu den unter I. und II. dargelegten Feststellungen gelangt ist.

IV.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Kehrmann

ausgefertigt:



Friedrich, Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Verfügung**1. Vermerk:**

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen den Beschuldigten Marc Aslan, geb. 06.01.1989, Luxemburger Str. 22, 53881 Euskirchen, wegen falscher Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft, begangen am 07.05.2020. Es wurde nach einer Anzeige der Bußgeldstelle der Stadt Euskirchen vom 18.05.2020 eingeleitet.

Am 04.06.2020 habe ich das vorliegende Verfahren wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Zum damaligen Zeitpunkt ging ich davon aus, dass der Beschuldigte keine besondere Energie aufwenden musste, um seinen Lebensgefährten, den Zeugen Bollheim, zu überzeugen, sich gegenüber der Bußgeldstelle wahrheitswidrig als Fahrzeugführer zu bezeichnen.

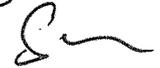
Am heutigen Tage hat der Zeuge Bollheim, der sich in der Zwischenzeit vom Beschuldigten getrennt hat, umfassende Angaben gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht. Den Angaben des Zeugen zufolge hat der Beschuldigte offenbar über den Zeitraum von einer Woche immer wieder auf den Zeugen eingewirkt und ihm schließlich eine „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 250,00 Euro angeboten. Erst dann habe sich der Zeuge überreden lassen.

Da der Sachverhalt nun in einem neuen Licht erscheint, soll das Verfahren **hiermit wieder aufgenommen** werden.

2. Wiederaufnahme im System vermerken**3. Akte 550 Js 1854/20 beiziehen (Tat des Beschuldigten vom 09.01.2020)****4. Wiedervorlage sodann, spätestens in 2 Wochen (Verfahrensverbindung, Anklage?)**

Makowski

Staatsanwältin

zu 2,3,4 erh.
5/8/20


Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren 550 Js 1854/20 noch am 05.08.2020 zum Verfahren 550 Js 1217/20, das führt, ordnungsgemäß hinzu verbunden worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 26.01.2021.

Es sollen auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit angestellt werden. Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. §§ 253, 263, 271 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Auf §§ 44, 69 f. StGB ist nicht einzugehen. Die Vorschriften über die Einziehung sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit hilfsgründerlich Stellung zu nehmen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile, insbesondere die nicht abgedruckte Anklage, für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
- der Abgleich der Fotos am 18.05.2020 durch die Stadt Euskirchen ordnungsgemäß erfolgte;
- die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Bonn und des Amtsgerichts Euskirchen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind;
- der Bundeszentralregisterauszug des Mandanten vom 21.12.2020 keine Eintragungen ausweist;
- der FAER-Auszug des Mandanten vom 21.12.2020 über den im Urteil wiedergegebenen Inhalt hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Euskirchen verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Bonn und des Oberlandesgerichts Köln.

Kalender 2020

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1			1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10	11	12
3	13	14	15	16	17	18	19
4	20	21	22	23	24	25	26
5	27	28	29	30	31		

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5						1	2
6	3	4	5	6	7	8	9
7	10	11	12	13	14	15	16
8	17	18	19	20	21	22	23
9	24	25	26	27	28	29	

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			
19							

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Fest- und Feiertage 2020:

01.01. Neujahr
 10.04. Karfreitag
 12./13.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 21.05. Christi Himmelfahrt

31.05/01.06. Pfingsten
 11.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Kalender 2021

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28
13							

März

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Fest- und Feiertage 2021:

01.01. Neujahr
 02.04. Karfreitag
 04./05.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 13.05. Christi Himmelfahrt

23./24.05. Pfingsten
 03.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2058

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren: Der Mandant Marc Aslan (**M**) soll beraten werden, ob die gegen das Urteil des Amtsgerichts (**AG**) Euskirchen vom 29.12.2020 eingelegte Revision Aussicht auf Erfolg hat.

B. Zulässigkeit der Revision: Die Revision dürfte zulässig sein.

I. Statthaftigkeit: Gem. § 335 StPO ist gegen amtsgerichtliche Urteile die Revision statthaft (**Sprungrevision**).

II. Revisionsberechtigung/Beschwer: Nach §§ 296 I, 297 StPO ist M **berechtigt**, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Goldstein (**V**) **Rechtsmittel einzulegen**, und durch die Verurteilung auch **beschwert**.

III. Ordnungsgemäße Revisionseinlegung: Die Revision dürfte form- und fristgerecht eingelegt worden sein. Gem. § 341 I StPO beträgt die Revisionseinlegungsfrist eine Woche und beginnt für den in der Hauptverhandlung anwesenden Angeklagten mit der Verkündung des Urteils. Das Urteil wurde am 29.12.2020 verkündet. Die Revisionseinlegungsfrist endete gem. § 43 I StPO mit Ablauf des 05.01.2021, mithin wahrte das von V unterschriebene Schreiben vom 29.12.2020, das am Folgetag beim zuständigen iudex a quo (Amtsgericht Euskirchen) einging, die Revisionseinlegungsfrist.

IV. Ordnungsgemäße Revisionsbegründung: Die Revisionsbegründungsfrist, die gem. § 345 I 2 StPO einen Monat ab der – hier nach Ende der Revisionseinlegungsfrist erfolgten – Urteilszustellung gem. § 145a I StPO an V (26.01.2021) beträgt und daher am 26.02.2021 endet, kann im Bearbeitungszeitpunkt noch eingehalten werden.

V. Kein Rechtsmittelverzicht: Ein Rechtsmittelverzicht des M ist nicht erfolgt.

C. Begründetheit der Revision: Die Revision des M dürfte begründet sein. Die Revision ist begründet, wenn eine **von Amts wegen (v.A.w.) zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt** oder das angefochtene Urteil auf einer **Gesetzesverletzung beruht (§ 337 I StPO)**. Eine Gesetzesverletzung liegt gem. § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden sind.

I. Verfahrenshindernisse:

1. Sachliche Zuständigkeit: Die sachliche Zuständigkeit des AG – Strafrichter – war nach dem Bearbeitungsvermerk zu unterstellen.

2. Einstellung bzgl. der angeklagten Tat vom 07.05.2020: Die am 04.06.2020 erfolgte Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der angeklagten Tat vom 07.05.2020 – Falsche Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft – nach § 153 I StPO dürfte der Verfolgung dieser Tat nicht entgegenstehen. Die Einstellung durch Gerichtsbeschluss nach § 153 II StPO würde analog § 153a I 5 StPO ein v.A.w. zu berücksichtigendes Verfahrenshindernis hinsichtlich der Verfolgung der von dieser Einstellung erfassten Tat als Vergehen darstellen. Demgegenüber kommt einer Einstellung nach § 153 I StPO kein auch nur begrenzter Strafklageverbrauch zu (BGH, Beschl. v. 11.03.2020, 4 StR 307/19, Rn. 4 – juris; vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt, § 153 Rn. 37). Eine Wiederaufnahme kann aber gegen das Willkürverbot verstoßen, wenn kein sachlicher Grund vorliegt (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 4 a.E.; vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.). Eine Wiederaufnahme dürfte sich an den in § 153 StPO niedergelegten Kriterien, also der Schuld des Täters und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung, orientieren müssen. Hier hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach dem Bekanntwerden konkreter Anhaltspunkte dafür wiederaufgenommen, dass M intensiv auf den Zeugen Bollheim (**B**) einwirkte und ihm sogar Geld bot. Diese Aspekte dürften für ein größeres Maß an Schuld sprechen (vgl. § 46 StGB) und sachliche Gründe darstellen.

II. Verfahrensrügen: Solche dürften nicht ersichtlich sein.

III. Sachrüge: Die Sachrüge ist begründet, wenn die Urteilsfeststellungen keine tragfähige Grundlage für die rechtliche Prüfung bieten oder das Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (Meyer-Goßner/Schmitt, § 337 Rn. 21, 33).

1. Darstellungsmängel dürften nicht ersichtlich sein.

2. Gesetzesanwendung: Das sachliche Recht ist verletzt, soweit eine auf den festgestellten Sachverhalt anzuwendende Norm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Nach dem Bearbeitungsvermerk ist der Sachverhalt auf Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu prüfen.

a) Tat vom 09.01.2020: Die Feststellungen dürften eine Verurteilung nicht tragen.

aa) § 274 I Nr. 1 StGB (-): M dürfte sich nicht wegen **Urkundenunterdrückung** strafbar gemacht haben, indem er den an den Zeugen Panzer (**P**) gerichteten Bußgeldbescheid zunächst nicht weiterleitete. **(1) Urkunde:** Der Bußgeldbescheid dürfte eine Urkunde darstellen. Eine Urkunde ist eine verkörperte Erklärung (**Perpetuierungsfunktion**), die ihrem gedanklichen Inhalt nach geeignet und bestimmt ist, über eine Tatsache außerhalb ihrer selbst im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen (**Beweisfunktion**) und die aus sich selbst heraus ihren Aussteller erkennen lässt (**Garantiefunktion**), vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 267 Rn. 2, 11, 12 ff. Durch die schriftliche Fixierung war auf dem Zettel eine Erklärung der zuständigen Sachbearbeiterin, der Zeugin Schmitt (**S**), des Inhalts verkörpert, dass gegen P ein Bußgeldbescheid wegen des Vorfalls vom 26.11.2019 erlassen sei. Die Ausstellerin war erkennbar (vgl. § 37 III VwVfG NW). **(2) „nicht gehören“:** Die Urkunde dürfte M auch nicht

gehört haben. Dies ist der Fall, wenn der Täter kein Beweisführungsrecht an der Urkunde hat (vgl. *Fischer*, § 274 Rn. 3). Beweisführungsberechtigt dürfte bei der für P bestimmten Ausfertigung des Bußgeldbescheids P gewesen sein. **(3) Unterdrücken:** M dürfte die Urkunde unterdrückt haben. Eine Unterdrückung ist gegeben, wenn die Urkunde der Benutzung des Berechtigten zu Beweis Zwecken entzogen wird (*Fischer*, § 274 Rn. 6). Dies dürfte hier vorliegend dadurch erfolgt sein, dass M die Urkunde eingesteckt und sie erst im Mai 2020 an P übergeben hat. **(4) Vorsatz:** M dürfte **vorsätzlich** bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben (**§ 15 StGB**). **(5) Nachteilszfügungsabsicht:** M dürfte aber nicht in der **Absicht** gehandelt haben, **einem anderen** – vorliegend dem P oder der Stadt Euskirchen – **einen Nachteil zuzufügen**. Es genügt insoweit, dass der Täter weiß, dass er durch sein Handeln notwendig die Beweisführungsrechte des anderen beeinträchtigt, also *dolus directus* 2. Grades; auch muss der zu Benachteiligende nicht Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der Urkunde sein (vgl. *Fischer*, § 274 Rn. 9a). Es genügt aber nicht die Vereitelung des staatlichen Bußgeldanspruchs (BGH, Beschl. v. 15.07.2010, 4 StR 164/10, Rn. 7 – juris; *Fischer*, a.a.O.), denn dies dürfte kein Nachteil sein, der einem „anderen“ zugefügt wird (BGH, a.a.O.). *A.A. gut vertretbar* (vgl. *Nachweise bei BGH, Beschl. v. 27.07.2012, 1 StR 238/12, Rn. 8 – juris*), z.B. mit dem Argument, es überzeuge nicht, insoweit den Beweisführungsnachteil nicht ausreichen zu lassen. Da M nach den Feststellungen die Übergabe des Bußgeldbescheids an P und die Aufdeckung des wahren Sachverhalts bereits zum Zeitpunkt der Tat fest vorhatte und nicht mit Nachteilen für diesen rechnete, dürfte eine Nachteilszfügungsabsicht gegenüber P ausscheiden. Eine solche Absicht gegenüber der Staatskasse kommt nach dem oben Ausgeführten schon grds. nicht in Betracht, da nur der Bußgeldanspruch betroffen sein dürfte.

bb) § 246 I StGB (-): Eine Unterschlagung des Bußgeldbescheids dürfte ausscheiden. Denn es dürfte an einem „Zueignen“ der Sache fehlen. Im schlichten zeitweisen Behalten der Sache mit Rückgabewillen und ohne Ableugnen des Besitzes oder (wertmindernden) Verbrauch dürfte kein nach außen als Zueignungswillens erscheinendes Verhalten liegen (vgl. dazu *Fischer*, § 246 Rn. 6 ff.).

b) Tat vom 07.05.2020: Die Feststellungen dürften auch insoweit die Verurteilung des M nicht tragen.

aa) §§ 164 II, 25 I Var. 2 StGB (-): M dürfte sich nicht wegen **falscher Verdächtigung in mittelbarer Täterschaft** strafbar gemacht haben, indem er B veranlasste, sich gegenüber S der Geschwindigkeitsübertretung zu bezichtigen. Mittelbare Täterschaft setzt voraus, dass der mittelbare Täter die Tatbestandsmerkmale nicht durch unmittelbar eigenes Handeln, sondern mittels eines „Werkzeugs“, des Tatmittlers, verwirklicht (*Fischer*, § 25 Rn. 5). **(1) Zuzurechnende Tat des Tatmittlers:** B dürfte hier als Tatmittler grds. in Betracht kommen. Der Tatmittler, dessen sich der mittelbare Täter bedient, muss die Tatbestandsmerkmale verwirklicht haben, ohne dabei Allein- oder Mittäter zu sein, mithin grds. ein „Defizit“ aufweisen (vgl. *Fischer*, a.a.O.). Zu prüfen ist daher inzident die Strafbarkeit des B gem. § 164 II StGB. Diese dürfte bereits daran scheitern, dass B hier über sich selbst wahrheitswidrig Behauptungen aufgestellt hat und nicht „über einen anderen“. **(2) Beherrschung durch M:** M dürfte hier aber keine Tatherrschaft besessen haben. Für den mittelbaren Täter ergibt sich dessen Tatherrschaft regelmäßig aus seiner **Wissens- oder Willensüberlegenheit** gegenüber dem Tatmittler. Er **instrumentalisiert** den Tatmittler vorsätzlich durch Zwang, Täuschung oder auf andere Weise (vgl. *Fischer*, § 25 Rn. 5 ff.). Hier dürfte die Selbstbezichtigung von B zwar im Interesse des M gelegen haben und er den Willen gehabt haben, die Tat zu beherrschen; da B die Sachlage hier voll überblickt und eigenverantwortlich gehandelt hat, dürfte die Tatherrschaft des Hintermanns aber dennoch zu verneinen sein (OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2017, 1 Ws 42/17, Rn. 18-21 – juris). Die Argumentation des Gerichts, M habe durch die Möglichkeit, den wahren Sachverhalt jederzeit gegenüber S aufdecken können, den Geschehensablauf in der Hand gehalten, dürfte die Grenzen zur Unterlassensstrafbarkeit verwischen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 19). M hat gerade keine Garantenstellung für den staatlichen Sanktionsanspruch. Die vorliegende Konstellation dürfte auch keine wertende Zuschreibung von Tatherrschaft rechtfertigen. § 145d II Nr. 1 StGB dürfte nämlich die Wertentscheidung zu entnehmen sein, dass der Angriff auf die Rechtspflege mittels falscher Selbstbezichtigung nur beim Vortäuschen der Beteiligung an einer Straftat strafwürdig sei; auch § 258 I StGB stellt nur das Vereiteln des staatlichen Strafanspruchs unter Strafe (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rn. 17, 22). *A.A. vertretbar* (vgl. OLG Stuttgart, Urf. v. 23.07.2015, 2 Ss 94/15 – juris). *Es dürfte sich hier um eine anspruchsvolle Fragestellung handeln. Von den Prüflingen dürfte nur zu erwarten sein, sich unter Rückgriff auf das Grundwissen zur mittelbaren Täterschaft argumentativ mit den im Sachverhalt aufgeführten Argumenten auseinanderzusetzen.*

bb) § 164 II, 25 I Var. 1 StGB (-): Eine unmittelbare Täterschaft von M dürfte ausscheiden, da B die unmittelbaren Tathandlungen ausführt.

cc) §§ 145d, 164 I, 258 StGB i.V.m. § 25 I Var. 2 StGB (-): Insoweit dürften bereits nur Straftaten (**§ 11 I Nr. 5 StGB**) bzw. Dienstpflichtverletzungen erfasst sein. Jedenfalls dürften die Bedenken hinsichtlich der mittelbaren Täterschaft entsprechend gelten.

dd) Anstiftung/Beihilfe scheiden mangels teilnahmefähiger Haupttat aus (vgl.o.; OLG Stuttgart, Beschl. v. 07.04.2017, 1 Ws 42/17, Rn. 23 – juris).

D. Zweckmäßigkeit/Antrag: Die Revision dürfte zulässig und wegen materiell-rechtlicher Fehler begründet sein. Der zu erwartende Freispruch erfolgt gem. § 354 I StPO unmittelbar durch das Revisionsgericht. Es dürfte daher folgender Revisionsantrag zu stellen sein: „Das Urteil des Amtsgerichts Euskirchen – Strafrichter – vom 29.12.2020, 25 Ds 550 Js 1217/20 (254/20), wird mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.“ *Im Zusammenhang mit der Formulierung des Antrags dürfte zu berücksichtigen sein, dass die Vorschrift des § 354 I StPO wohl nur besonders aufmerksamen Prüflingen bekannt sein dürfte.*